



Geschäftsordnung der Narrenzunft Weilemer Hörnleshasa e.V.

Stand 19.10.2014

§ 1 Postalische Anschrift des Vereins Weilemer Hörnleshasa e.V.

Narrenzunft Weilemer Hörnleshasa e.V.
Postfach 31 15 04
70475 Stuttgart

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 13 der Satzung

§ 2 Abs. 1: Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Sitzungen des Vorstandes, die der Vorsitzende einberuft, finden regelmäßig statt, mindestens einmal vierteljährlich.
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen
- Teilnahme an offiziellen Terminen (Staatsempfang, Termine LWK)
- Kontaktpflege zu anderen Narrenzünften, Vereinen, Stadt und anderen Organisationen
- Jahresbericht
- Leitung der Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen
- Führung der Geschäftsstelle mit Postein- und ausgang
- Verteilung der Post
- Einladung an andere Vereine
- Engagement der Guggenmusik
- Führungen durch eigene Veranstaltungen
- Beantwortungen der Einladungen
- Führung der Öffentlichkeitsarbeit
- Archivierung der Presseberichte
- Führen der Vereinskasse
- Kassen und Bankbuchhaltung
- Übergabe der Kasse und Unterlagen an die Kassenprüfer
- Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte
- Sponsoring

- Masken Herstellung
- Masken Verkauf
- Führung der Mitgliederlisten
- Planung und Organisation vereinseigener Veranstaltungen
- Genehmigungsanträge bei der Stadt und anderen Organisationen
- Protokollführung
- Versand der Protokolle
- Archivierung der Protokolle
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Versand der Einladung
- Erledigungen von Anschaffungen
- Organisation von Vereinsausflügen
- Beschaffung und Verwaltung von Masken und Häs
- Beschaffung und Bestellen von Stoffen
- Beschaffung und Bestellung von Freizeitkleidung
- Bestellung und /oder Fertigung von Mützen
- Bestellung und Fertigung von Kostümen für Auftritte
- Verhandlung mit Schneider und Maskenschnitzer
- Repräsentation des Häs nach außen
- Beaufsichtigung der Häsordnung
- Laufordnung
- Laufbündelbestellung
- Brauchtumsausschuss LWK
- Internetpräsentation
- E-Mail Verwaltung
- Archivierung der Vereinsadressen
- Planung des Programms eigener Veranstaltungen
- Terminplanung
- Aufstellung von Terminlisten
- Koordination von Veranstaltungsbesuchen
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Planung von eigenen Auftritten
- Trainingsorganisation
- DJ
- Beschaffung von Tonträgern und Musikanlagen
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Vertretung der Jugend im Verein nach innen und außen
- Organisation von Jugendveranstaltungen
- Planung und Organisation von Jugendauftritten

§ 2 Abs. 2: Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Ressortleitern wird vom Vorstand festgelegt und in einem Protokoll festgehalten. Der Vorstand kann durch einen

Vorstandsbeschluss einzelne Aufgaben delegieren. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

§ 3 Gebührenordnung

§ 3 Abs. 1: Jahresbeiträge

Einzelmitglied ab 18 Jahre	40,- Euro
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren Sowie Auszubildende, Studenten und Schüler über 18 Jahren	25,- Euro
Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahre und/oder mit Schülern über 18 Jahre	80,- Euro
Ehrenmitglieder	0,- Euro

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand!

Es wird ein Bonussystem eingeführt. Besonders fleißige Vereinsmitglieder erhalten an der Jahreshauptversammlung einen Teil des Jahresbeitrags als Bonus zurückerstattet. Ausschlaggebend sind die Teilnahmehäufigkeit des Mitglieds an Veranstaltungen / Pflichtterminen, Arbeitseinsätzen und die finanziellen Mittel des Vereins. Der Vorstand legt jährlich in einem Beschluss den Umfang der Rückerstattung fest.

§ 3 Abs. 2: Aufnahmegebühr

Passives Mitglied:	0,- Euro
Aktives Mitglied:	
Kinderhässträger bis 18 Jahre (Nach Vollendung des 18.Lj muss der Differenzbetrag zur vollen Aufnahmegebühr bezahlt werden)	75 € Aufnahmegebühr

Aktives Mitglied ab 18 Jahre:

Für Hässträger wird eine Aufnahmegebühr in Höhe der der aktuellen Anschaffungskosten erhoben.

Das Häs kann aus Häs, Maske und Schellen bestehen. Hässträger ohne Maske und ohne Schellen zahlen eine Aufnahmegebühr von mindestens 200,- €. Aufnahmegebühr mit Maske und mit Schellen auf Anfrage beim Häswart.

Das Häs kann auch aus dem Fundus des Vereins stammen.

Erstattung der Aufnahmegebühr:

Bei Austritt und/oder Rücknahme des kompletten Häs entscheidet der Vorstand über die Rückvergütung oder Verrechnung der Aufnahmegebühr.

Gebrauchte Einzelteile werden zum Gebrauchtpreis weitergegeben.

Der Vorstand strebt eine Abnutzungspauschale an:

20 € pro Jahr pro Maske

10 € pro Jahr pro Häs

10 € pro Jahr pro Schellengurt

Eine Untergrenze für besonders gepflegte Teile wird eingehalten.

Sonstiges Zubehör wird gesondert vergütet.

Kinderhäs und Masken werden gesondert bewertet und vergütet.

Die Abnutzungspauschale/Rückerstattung wird nur innerhalb 3 Monaten ausbezahlt.

Über besondere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Abs. 3: Geldstrafen

Geldstrafen werden keine festgelegt!

§ 4 Eigentum des Vereins

Häs, Maske und Tuch sind Eigentum des Vereins und dürfen nicht an dritte Personen veräußert oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Bei Austritt, Kündigung seitens des Vereins oder Tod, geht das komplette Häs mit all seinen Komponenten innerhalb 3 Monaten an den Verein zurück.

Falls dies nicht geschieht, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

§ 5 Mitgliedschaft

Bei Wechsel der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv muss das Mitglied in schriftlicher Form mit Datum und unter Angabe von plausiblen Gründen, den Vorstand in Kenntnis setzen.

Das Mitglied hat ab Wechsel 1 Jahr Zeit, wieder in den aktiven Modus zu wechseln.

Wenn dies nicht geschieht, muss das komplette Häs mit all seinen Komponenten innerhalb 3 Monaten abgegeben werden.

Falls dies nicht geschieht, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

Jedes Mitglied darf nur 1- Mal zurück wechseln. Das heißt von aktiv zu passiv und wieder in aktiv zurück.

Danach entscheidet nur der Vorstand ob gewechselt werden darf.

§ 6 Häs- und Maskenordnung

- Das Häs ist in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, für Beschädigungen haftet jeder Hästräger selbst.
- Bei normaler und sachgemäßer Abnutzung des Häs, wird dieses vom Verein ersetzt. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt.
- Jegliche Veränderung am Häs ist aufgrund des einheitlichen Erscheinungsbildes zu unterlassen.
- Ein Häs kann durch den Vorstand gesperrt werden, wenn es sich nicht in ordnungsgemäßen Zustand befindet. Ein Häs kann durch den Vorstand vorübergehend stillgelegt werden, wenn ein Mitglied aus triftigem Grund dies beantragt. Gesperrte oder stillgelegte Häs dürfen nicht getragen werden
- Der Besuch einer nicht im Veranstaltungskalender aufgeführten oder vom Vorstand abgesagten Veranstaltung muss vorher schriftlich oder per Mail beim Vorstand beantragt und genehmigt werden. Eine Teilnahme ohne Genehmigung im Häs oder mit Vereinsabzeichen ist nicht zulässig.
- Der Hästräger hat grundsätzlich an allen im Vereinskalendar aufgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigem Grund möglich und muss rechtzeitig dem Vorstand schriftlich oder per Mail angezeigt werden.
- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldigt so findet ein Gespräch mit dem Vorstand statt. Sollte sich das unentschuldigte Fehlen nach dem Gespräch wiederholen oder das Gespräch nicht wahrgenommen werden, geht der Vorstand von einem Desinteresse am Verein aus. Dies stellt einen groben Verstoß gegen die Häsordnung dar und kann zu einem Ausschluss führen.
- Gäste können auf schriftliche- / Mail- Anfrage beim Vorstand an Umzügen teilnehmen. . Eine Teilnahme ist grundsätzlich nur in „schwarz-roter“ Vereinskleidung zulässig.
- Gästen kann für die Teilnahme an Umzügen ein Vereins-Shirt ausgeliehen werden. Das Shirt ist in ordnungsgemäßigem Zustand, frisch gewaschen, zurückzugeben. Evtl. anfallende Kosten für Reparatur und Reinigung werden in Rechnung gestellt.
- Die Hästräger sind auf die Unterstützung der in „schwarz-roter“ Vereinskleidung an Umzügen teilnehmenden Mitglieder angewiesen. Deshalb sind die in „schwarz-roter“ Vereinskleidung an Umzügen teilnehmenden Mitglieder verpflichtet vom Häswart zugewiesene Tätigkeiten wahrzunehmen
- Es wird ein Häswart für die Einhaltung der Häsordnung bestellt.
- Der Vorstand erlässt vor jeder Kampagne eine aktuelle Laufordnung.
- Verstößt ein Mitglied gegen die Häs- oder Laufordnung kann es vom Vorstand von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.